



Iran: Neue Geschäftschancen

Weniger Verbote, mehr Erleichterungen

Groß war das Medieninteresse, freudig die Bewertung von Politikern, als am 16.01.2016 verkündet wurde, der Iran habe nach Mitteilung der Internationalen Atomenergiebehörde seine Pflichten im Zusammenhang mit dem Joint Comprehensive Plan of Action und der Vereinbarungen von Wien erfüllt.

Die Tagesschau titelte unter tageschau.de am 17.01.2016, die Sanktionen gegen den Iran seien aufgehoben. Außenminister Steinmeier verkündet auf der Internetseite des Auswärtigen Amts „In Gegenzug werden jetzt von uns die gegen das iranische Atomprogramm gerichteten Wirtschafts- und Finanzsanktionen aufgehoben. Geschäfte mit Iran werden damit wieder erlaubt sein.“

Um Himmels Willen: hoffentlich hat kein deutscher Ausführer auf dieser Informationsgrundlage Entscheidungen über Exporte in den Iran getroffen. Denn die Sanktionen gegen den Iran sind nicht aufgehoben sondern lediglich geändert worden. Dabei ist die Europäische Union (EU) mit den Lockerungen allerdings

weiter gegangen, als es bei den USA der Fall ist.

EU-Sanktionen gegen den Iran bis 16.01.2016 und der Wegfall von Sanktionen

Seit dem 23.03.2012 besteht die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 mit den Sanktionen der EU gegen den Iran. Diese Verordnung gilt auch nach dem 16.01.2016 fort, wenn auch in deutlich veränderter Form. Die EU hätte auch eine neue Verordnung erlassen können, hat sich aber für die Änderung der ursprünglichen Fassung entschieden.

Das mag zusammenhängen mit dem vereinbarten „snap-back“ Mechanismus,

wonach bei künftigen Verstößen des Irans gegen die Vereinbarungen, sogleich der alte Stand der Sanktionen wiederhergestellt werden kann. Für den Gesetzesanwender wäre die Verabschiedung einer neuen Verordnung übersichtlicher gewesen. Glücklicherweise hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) inzwischen eine konsolidierte Fassung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 auf seiner Internetseite bereitgestellt.

Die seit 2012 bestehende Fassung des Embargos gegen den Iran sah eine Vielzahl von Verboten vor. So war es verboten, Güter des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 428/2009 in den Iran auszuführen, zu verkaufen, zu liefern, zu befördern, technische Hilfe bezogen auf


© fotolia_91383546_chalermchai k.jpg

Verbote, bezogen auf Software für die Integration industrieller Prozesse und bestimmte Grafite, Rohmetalle und Metallhalberzeugnisse verbunden. Ebenfalls verboten waren insbesondere der Verkauf, die Ausfuhr, Lieferung und technische Hilfe. Diese Anhänge sind auch in der neuen Fassung des Iran-Embargos enthalten, jedoch mit geändertem Inhalt und verbunden mit einer Genehmigungspflicht anstatt des ursprünglichen Verbots.

Mit den Anhängen VIII und IX hat die EU natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen gelistet und daran das Gebot geknüpft, sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der gelisteten Personen einzufrieren und das Verbot, ihnen Gelder und wirtschaftlich Ressourcen bereitzustellen. Die Anhänge sind auch nach dem Implementation Day geblieben, ihr Umfang wurde allerdings deutlich reduziert. Besonders hervorzuheben ist, dass viele iranische Banken von den Sanktionslisten gestrichen wurden.

Beispielsweise gilt das für die Bank Melat, die Bank Melli, die Zentralbank des Irans, die Europäisch-Iranische Handelsbank und die Bank Sepah, um nur einige zu nennen. Der Geldverkehr mit ihnen ist nicht länger beschränkt, ihre Konten nicht mehr eingefroren, Zahlungen an Kunden, die dort ein Geschäftskonto führen, wieder so möglich, dass die Kunden über die Gutschriften verfügen können.

Darüber hinaus sind aber auch die Vorschriften über die Melde- und Genehmigungspflicht für Geldtransfers gegenüber iranischen Personen bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte gestrichen worden.

Mit der Definition des Begriffs der „iranischen Person“ hat der europäische Gesetzgeber schon seit 2010, damals in der Verordnung (EU) Nr. 960/2010, eine erhebliche Erweiterung der Iran-Sanktionen angeordnet. Die Verbote und Genehmigungspflichten bestanden nämlich nicht nur gegenüber gelisteten Personen und Einrichtungen, sondern ganz allgemein gegenüber iranischen Personen i. S. d. Iran-Sanktionen.

Die Sanktionen gegenüber gelisteten Personen gingen darüber hinaus und erfassten alles Bereitstellen von sämtlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen. Beides ist geblieben. Das Bereitstellungsverbot gegenüber gelisteten Personen und Einrichtungen, wenn auch der Umfang der gelisteten Personen deutlich reduziert wurde. Aber auch die Verknüpfung von Verboten und Genehmigungspflichten mit dem Begriff der iranischen Person ist geblieben, wenn auch viele Güterlisten weggefallen sind.

Iranische Person

Iranische Person ist nach altem und neuem Gesetzesstand

- Der iranischen Staat und seine Behörden
- iranische natürliche Personen mit Aufenthalt im Iran
- iranische juristische Personen mit Sitz im Iran
- jede iranische juristische Person weltweit, die sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle einer der anderen genannten iranischen Personen steht.

die gelisteten Güter zu leisten oder vom Iran einzuführen. Dieses Verbot ist nunmehr aufgehoben worden. Das gleiche gilt für den alten Anhang II des Iran-Embargos.

Dort waren Güter mit einem Zusammenhang zur Kernenergie aufgeführt und auch hier war die Folge ein Verbot sämtlichen Handels und von technischen Dienstleistungen. Anhang III der alten Fassung enthielt ebenso Güter mit Kernenergiezusammenhang, ordnete aber nur eine Genehmigungspflicht für Handel und Dienstleistungen an. Aufgehoben wurden auch die alten Anhänge IV, IVa und V.

Hier waren Rohöl, Erdölzeugnisse, Erdgas und petrochemische Erzeugnisse aufgeführt. Verboten waren die Einfuhr, der Erwerb, die Beförderung und Finanzhilfen. Die Anhänge VI, VI a, VI b standen für Verbote von Verkauf, Lieferung, Ausfuhr und technische Hilfe im Zusammenhang mit gelisteter Schlüsselausrüstung und Schlüsseltechnologie für die Marine und die petrochemische Industrie. Auch diese Anhänge sind weggefallen.

Verboten war bis zum 16.01.2016 sämtlicher Handel mit Gold, Edelmetallen und Diamanten, wie im Anhang VII gelistet. Mit den Anhängen VII a und VII b waren

„Exportabteilungen werden häufig erst dann involviert, wenn der Vertrag mit dem Kunden bereits zustande gekommen ist. Der Embargoverstoß liegt dann schon vor.“

Hat bspw. ein Unternehmen mit Sitz im Iran ein weiteres Unternehmen, eine Tochtergesellschaft, z. B. in Deutschland gegründet und hält das iranische Unternehmen auch die Mehrheit der Geschäftsanteile an der nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft, handelt

es sich auch bei dem in Deutschland ansässigen Unternehmen um eine iranische Person i. S. d. Iran-Embargos.

Daran hat sich seit dem 16.01.2016 nichts geändert. Deutsche Unternehmen müssen also nach wie vor darauf achten, ob sie Anhaltspunkte dafür haben, dass hinter ihren Vertragspartnern iranische Personen oder Einrichtungen stehen. Wie weit die Nachforschungspflichten der Unternehmen gehen, lässt auch das BAFA auf seiner Internetseite offen.

Die Problematik wird deutlich, wenn man sich vorstellt, welchen Aufwand es erfordern würde, bei sämtlichen Kunden weltweit und damit auch in Deutschland zu überprüfen, ob an der betreffenden Gesellschaft eine iranische Person mit Anteilen beteiligt ist, die ihr eine Kontrolle ermöglicht. Handelsregisterauszug und Gesellschaftsvertrag wären die Minimaldokumente, die deutsche Unternehmen benötigen, um eine Lieferung an einen sanktionierten Kunden auszuschließen.

Das wird man aber vernünftigerweise nicht fordern können. Sinnvoll kann nur der Maßstab sein, dass die Prüfpflicht der Unternehmen erst einsetzt, wenn sich aus konkreten Tatsachen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kunde von einer iranischen Person kontrolliert wird.

Die EU hatte gegen den Iran ein Waffenembargo verhängt. Als Folge dieser Anordnung hat Deutschland in der Außenwirtschaftsverordnung ein Waffenembargo gegen den Iran ausgesprochen. Danach dürfen keine Rüstungsgüter, gelistet in der Ausfuhrliste, Teil I Abschnitt A, nach Iran ausgeführt werden.

Rüstungsgüter sind nach dieser Güterliste nicht nur solche Güter, die schon ihrem ersten Anschein nach für Rüstungszwecke vorgesehen sind.

So sind Rüstungsgüter nach Ziffer 6 des Abschnitts A der Ausfuhrliste etwa auch ein Landfahrzeug oder Bestandteile eines Landfahrzeugs, wenn es besonders konstruiert ist für militärische Zwecke. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu wissen, dass auch schon kleine konstruktive Veränderungen an Einzelteilen eines Fahrzeugs, an Motor, Getriebe, Fahrzeugelektronik oder anderen Bestandteilen ausreichen können, um dieses Teil zu einem Rüstungsgut werden zu lassen.

Das Waffenembargo besteht fort und das gilt nicht nur für Ausfuhren sondern auch für technische Hilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern. Artikel 5 des EU-Iran-Embargos, der das Verbot technischer Hilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern anordnet, ist nämlich nicht gestrichen worden.

Stand der Sanktionen der EU und Deutschlands gegen den Iran seit dem 16.01.2016

Welche Verbote sind zu beachten?

Zu einem Verbot führt es nach deutschem Recht, wenn Gegenstand der beabsichtigten Ausfuhr Güter von Abschnitt A der deutschen Rüstungsgüterliste sind. Artikel 5 des Iran-Embargos erweitert dieses Verbot auf alle Formen von technischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern der Militärgüterliste.

Nach Art. 4 a, 4 b und 4 c des Iran-Embargos ist es verboten, Güter des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 auszuführen, zu liefern, aber auch schon zu verkaufen, technische Unterstützung zu leisten oder aus dem Iran einzuführen. Wichtig für deutsche Unternehmen ist es, zu beachten, dass sich das Verbot auch schon auf das Kaufgeschäft, also den Vertrag bezieht. Exportabteilungen in Unternehmen sind häufig erst dann in einen Vorgang involviert, wenn der Vertrag mit dem Kunden bereits zustande gekommen ist. Der Embargoverstoß ist dann schon begangen worden.

Die Folge wäre die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen strafbaren Handelns. Die Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen muss sich darauf einstellen und eine Exportkontrollprüfung unbedingt schon vor Vertragsschluss anordnen. Wenn Angebote an Kunden versendet werden, muss darauf geachtet werden, dass diese Angebote deutlich als unverbindlich gekennzeichnet werden.

Fehlt der Hinweis auf die Unverbindlichkeit des Angebots und wurde zu diesem Zeitpunkt die Exportkontrolle noch nicht durchgeführt, käme der Vertrag über die Lieferung möglicherweise verbotener Güter durch die Bestellung des Kunden zustande und der Embargoverstoß wäre vollendet.

Im Anhang III des Iran-Embargos sind Güter gelistet, die im Zusammenhang mit Trägertechnologie zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen stehen.

Auch bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen kann es sich um eine iranische Person i. S. d. Iran-Embargos handeln.



© fotolia_88796596_zhu difeng.jpg

Dazu gehören Raketensysteme und unbemannte Flugkörper, vollständige Subsysteme und Bestandteile sowie Herstellungsausrüstung, Treibstoffe, Werkstoffe, Navigationsausrüstung mit Sensoren, Messgeräten und Zentrifugen.

Die Liste ist recht umfangreich und erfordert eine sorgfältige Einzelfallprüfung und die genaue Kenntnis technischer Parameter der eigenen Produkte. Hier haben Händler häufig ein Problem, wenn ihnen die genauen technischen Angaben zu den Produkten fehlen.

Ein weiteres Verbot folgt aus dem Bereitstellungsverbot gem. Art. 23 des Iran-Embargos. Gegenstand der gesetzlichen Wirtschaftssanktion ist hier die gelistete Person als solche und bezieht sich auf alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen und damit grundsätzlich auf alles, was einen wirtschaftlichen Wert hat.

Das Bereitstellungsverbot hat nichts mit güterbezogenen Einschränkungen zu tun. Die Personenlisten, Anhänge VIII und IX, haben wiederum nichts mit dem Begriff der iranische Person zu tun. Die „iranische Person“ steht im Zusammenhang mit den güterbezogenen Einschränkungen und mit dieser Legaldefinition soll sichergestellt werden, dass die Iran-Sanktionen grundsätzlich weltweit greifen.

Artikel 37 des Iran-Embargos sieht ein weiteres Verbot für Bunker-, Versorgungs- und Wartungsdienste an Schiffen und Frachtflugzeugen iranischer Personen im Zusammenhang mit militärischer Nutzung vor.

Schließlich sind Ausfuhren von Gütern, die im Anhang III der Menschenrechtsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 359/2011, gelistet sind, verboten. Dazu gehören bspw. Explosivstoffe und Handfeuerwaffen, die nicht in der Militärgüterliste gelistet sind, Wasserwerfer oder Fahrzeuge zur Räumung von Barrikaden.

Welche Genehmigungspflichten bestehen?

Das aktuelle Iran-Embargo ordnet Genehmigungspflichten für den gesamten Handel und technische Dienstleistungen im

Zusammenhang mit den Güteranhängen I (Art. 2 a), II (Art. 3 a), VII A (Art. 10 d) und VII B (Art. 15 a) an.

Anhang I enthält Güter, die im Zusammenhang mit Kernreaktoren stehen. Dazu gehören aber auch im einzelnen beschriebene Wärmetauscher, Deuterium, bestimmte Behälter, Neutronenmesssysteme, Rohr- und Verteilersysteme, Frequenzumwandler, Wellendichtungen oder Kompressoren. Im Anhang II sind weitere Güter enthalten, die ebenfalls im Zusammenhang mit Nukleartechnologie stehen. Gelistet sind etwa Aluminium und Aluminiumlegierungen mit einer bestimmten Zugfestigkeit, martensitaushärtender Stahl, Treibstoffe und Schmiermittel, bestimmte Werkzeugmaschinen, Pumpen, Filter oder Navigationssysteme.

Anhang VII A hat nur eine Position: Software für die Unternehmensressourcenplanung, speziell konzipiert für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie. Mit Unternehmensressourcenplanung sind u. a. die Bereiche Finanzbuchhaltung, Humanressourcen, Produktion, Lieferkettenmanagement, Projektmanagement und Kundenpflege gemeint.

Anhang VII B listet Grafit in Roh- oder Halbzeugform, Edelstahl, Aluminium, Titan, Nickel, jeweils als Erzeugnisse wie Walzdraht, Rohre oder Bleche. Die Listung knüpft an die Zolltarifnummer an. In einer Reihe von Listenpositionen ist der Zolltarifnummer ein „ex“ voran gestellt. In diesen Fällen ist neben der Zolltarifnummer die Warenbeschreibung maßgeblich für die Frage, ob das Produkt gelistet ist. In den anderen Fällen, in denen der Zusatz „ex“ fehlt, kommt es nur auf die Übereinstimmung der Zolltarifnummer an.

Das Iran-Embargo im Gesamtkontext der Exportkontrollvorschriften

Neben den Embargovorschriften sind die allgemeinen Vorgaben der Exportkontrolle zu beachten. Dazu gehört der Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr.

Anzeige Multitrans

Übersatz

428/2009. Werden dort gelistete Güter in den Iran ausgeführt, löst dies eine Genehmigungspflicht aus. Genehmigungspflichten gibt es aber auch für nicht gelistete Güter nach Art. 4 Dual-Use-Verordnung und § 9 Außenwirtschaftsverordnung. Diese Genehmigungspflichten bestehen, wenn dem Ausführer bekannt ist oder er vom BAFA darüber unterrichtet wurde, dass seine Güter beim Empfänger im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, Militär oder Kerntechnologie verwendet werden sollen.

Das US-Iran-Embargo nach dem 16.01.2016 mit Einfluss auf deutsche Unternehmen

Deutsche Unternehmen, die Tochtergesellschaften von US-Muttergesellschaften sind, müssen das US-Embargo in vollem Umfang auch weiterhin beachten. Davon gibt es einige Ausnahmen, die hier aber nicht im Einzelnen erläutert werden können, weil die US-Vorschriften einen eigenen Beitrag rechtfertigen würden.

Andere deutsche Unternehmen dürfen US-gelistete Güter nicht ohne Zustimmung des OFFICE OF FOREIGN ASSETS CONTROL (OFAC) des US-Finanzministeriums in den Iran ausführen. Sind US-Güter in deutschen Produkten verbaut, gilt eine de-minimis-Grenze von 10 %. Nicht in den USA gelistete Güter, sog. EAR-99-Güter, dürfen in den Iran reexportiert werden, wenn bei ihrer Lieferung von USA nach Deutschland noch nicht bekannt war und auch kein Grund zu der Annahme dafür bestand, dass die Güter für einen Reexport nach Iran vorgesehen sind. Danach ist auch künftig bei der Verwendung von US-Gütern im Zusammenhang mit dem Iran Vorsicht geboten.

Über den Autor



Dr. Wolfgang Ehrlich

ist Seniorpartner und Kanzleigründer der Anwaltskanzlei Ehrlich & Pauli Rechtsanwälte. Die Kanzlei ist spezialisiert auf die exportkontrollrechtliche Beratung von Unternehmen, die Organisation von Exportkontrolle im Unternehmen und die Durchführung von Inhouse-Schulungen zu diesem Thema. Dr. Ehrlich ist ausgewiesen durch eine Vielzahl von Fachpublikationen zu diesem Thema.

Kontakt:

www.ehrlich-pauli.de